

GROSS BORSTEL 19



Bebauungsplan Groß Borstel 19

Festsetzungen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
	Gewerbegebiet
	z.B.IV
	GRZ
	GFZ
	Baugrenze
	Straßenverkehrfläche
	Straßenbegrenzungslinie
	Grünfläche

Kennzeichnung

	Vorhandene Gebäude
---	--------------------

Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764)

Längenmaße in Metern

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Juni 1978

Gesetz über den Bebauungsplan Groß Borstel 19

Vom 17. Oktober 1979

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 308

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Groß Borstel 19 für den Geltungsbereich Sporallee — über die Flurstücke 230, 249 (Hemke), 1526 (Paeplowweg), 269, 265, Nordseite des Platzes 1530 der Gruppe 1000 und Sporallee über die Flurstücke 847 und 1531, Nordosten der Flurstücke 1531 und 1549 der Gemarkung Groß Borstel Alsterkrugkrause (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 406) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu bestreiter Einstellung für jedermann niedergelegt. Die Kosten des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv kostenfrei eingesehen werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:
1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienstzeit kostengünstig erworben werden. Ein abgestanzter Abdruck beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenentlastung erworben werden.

2. Wenn die §§ 39, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 227) veränderten Vermessungsschicht eingetragen sind, kann ein Entschädigungsanspruch verlangt werden. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Dienststelle kostengünstig unter Bezeichnung der Flurstücke 1530 der Gruppe 1000 und Sporallee über die Flurstücke 847 und 1531, Nordosten der Flurstücke 1531 und 1549 der Gemarkung Groß Borstel Alsterkrugkrause (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 406) wird festgestellt.

3. Der Einwand, daß eine Verfehlung von Verfahrens- oder Beweisvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbedeutsam, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Flurstücke 1530 der Gruppe 1000 und Sporallee über die Flurstücke 847 und 1531, Nordosten der Flurstücke 1531 und 1549 der Gemarkung Groß Borstel Alsterkrugkrause (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 406) wird festgestellt.

4. Der Einwand, daß eine Verfehlung von Verfahrens- oder Beweisvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbedeutsam, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Flurstücke 1530 der Gruppe 1000 und Sporallee über die Flurstücke 847 und 1531, Nordosten der Flurstücke 1531 und 1549 der Gemarkung Groß Borstel Alsterkrugkrause (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 406) wird festgestellt.

5. Der Einwand, daß eine Verfehlung von Verfahrens- oder Beweisvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbedeutsam, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Flurstücke 1530 der Gruppe 1000 und Sporallee über die Flurstücke 847 und 1531, Nordosten der Flurstücke 1531 und 1549 der Gemarkung Groß Borstel Alsterkrugkrause (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 406) wird festgestellt.

6. Der Einwand, daß eine Verfehlung von Verfahrens- oder Beweisvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbedeutsam, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Flurstücke 1530 der Gruppe 1000 und Sporallee über die Flurstücke 847 und 1531, Nordosten der Flurstücke 1531 und 1549 der Gemarkung Groß Borstel Alsterkrugkrause (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 406) wird festgestellt.

7. Der Einwand, daß eine Verfehlung von Verfahrens- oder Beweisvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbedeutsam, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Flurstücke 1530 der Gruppe 1000 und Sporallee über die Flurstücke 847 und 1531, Nordosten der Flurstücke 1531 und 1549 der Gemarkung Groß Borstel Alsterkrugkrause (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 406) wird festgestellt.

8. Der Einwand, daß eine Verfehlung von Verfahrens- oder Beweisvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbedeutsam, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Flurstücke 1530 der Gruppe 1000 und Sporallee über die Flurstücke 847 und 1531, Nordosten der Flurstücke 1531 und 1549 der Gemarkung Groß Borstel Alsterkrugkrause (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 406) wird festgestellt.

9. Der Einwand, daß eine Verfehlung von Verfahrens- oder Beweisvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbedeutsam, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Flurstücke 1530 der Gruppe 1000 und Sporallee über die Flurstücke 847 und 1531, Nordosten der Flurstücke 1531 und 1549 der Gemarkung Groß Borstel Alsterkrugkrause (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 406) wird festgestellt.

10. Der Einwand, daß eine Verfehlung von Verfahrens- oder Beweisvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbedeutsam, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Flurstücke 1530 der Gruppe 1000 und Sporallee über die Flurstücke 847 und 1531, Nordosten der Flurstücke 1531 und 1549 der Gemarkung Groß Borstel Alsterkrugkrause (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 406) wird festgestellt.

11. Der Einwand, daß eine Verfehlung von Verfahrens- oder Beweisvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbedeutsam, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Flurstücke 1530 der Gruppe 1000 und Sporallee über die Flurstücke 847 und 1531, Nordosten der Flurstücke 1531 und 1549 der Gemarkung Groß Borstel Alsterkrugkrause (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 406) wird festgestellt.

12. Der Einwand, daß eine Verfehlung von Verfahrens- oder Beweisvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbedeutsam, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Flurstücke 1530 der Gruppe 1000 und Sporallee über die Flurstücke 847 und 1531, Nordosten der Flurstücke 1531 und 1549 der Gemarkung Groß Borstel Alsterkrugkrause (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 406) wird festgestellt.

13. Der Einwand, daß eine Verfehlung von Verfahrens- oder Beweisvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbedeutsam, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Flurstücke 1530 der Gruppe 1000 und Sporallee über die Flurstücke 847 und 1531, Nordosten der Flurstücke 1531 und 1549 der Gemarkung Groß Borstel Alsterkrugkrause (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 406) wird festgestellt.

14. Der Einwand, daß eine Verfehlung von Verfahrens- oder Beweisvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbedeutsam, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Flurstücke 1530 der Gruppe 1000 und Sporallee über die Flurstücke 847 und 1531, Nordosten der Flurstücke 1531 und 1549 der Gemarkung Groß Borstel Alsterkrugkrause (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 406) wird festgestellt.

15. Der Einwand, daß eine Verfehlung von Verfahrens- oder Beweisvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbedeutsam, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Flurstücke 1530 der Gruppe 1000 und Sporallee über die Flurstücke 847 und 1531, Nordosten der Flurstücke 1531 und 1549 der Gemarkung Groß Borstel Alsterkrugkrause (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 406) wird festgestellt.

16. Der Einwand, daß eine Verfehlung von Verfahrens- oder Beweisvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbedeutsam, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Flurstücke 1530 der Gruppe 1000 und Sporallee über die Flurstücke 847 und 1531, Nordosten der Flurstücke 1531 und 1549 der Gemarkung Groß Borstel Alsterkrugkrause (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 406) wird festgestellt.

17. Der Einwand, daß eine Verfehlung von Verfahrens- oder Beweisvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbedeutsam, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Flurstücke 1530 der Gruppe 1000 und Sporallee über die Flurstücke 847 und 1531, Nordosten der Flurstücke 1531 und 1549 der Gemarkung Groß Borstel Alsterkrugkrause (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 406) wird festgestellt.

18. Der Einwand, daß eine Verfehlung von Verfahrens- oder Beweisvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbedeutsam, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Flurstücke 1530 der Gruppe 1000 und Sporallee über die Flurstücke 847 und 1531, Nordosten der Flurstücke 1531 und 1549 der Gemarkung Groß Borstel Alsterkrugkrause (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 406) wird festgestellt.

19. Der Einwand, daß eine Verfehlung von Verfahrens- oder Beweisvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbedeutsam, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Flurstücke 1530 der Gruppe 1000 und Sporallee über die Flurstücke 847 und 1531, Nordosten der Flurstücke 1531 und 1549 der Gemarkung Groß Borstel Alsterkrugkrause (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 406) wird festgestellt.

20. Der Einwand, daß eine Verfehlung von Verfahrens- oder Beweisvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbedeutsam, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Flurstücke 1530 der Gruppe 1000 und Sporallee über die Flurstücke 847 und 1531, Nordosten der Flurstücke 1531 und 1549 der Gemarkung Groß Borstel Alsterkrugkrause (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 406) wird festgestellt.

21. Der Einwand, daß eine Verfehlung von Verfahrens- oder Beweisvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbedeutsam, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Flurstücke 1530 der Gruppe 1000 und Sporallee über die Flurstücke 847 und 1531, Nordosten der Flurstücke 1531 und 1549 der Gemarkung Groß Borstel Alsterkrugkrause (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 406) wird festgestellt.

22. Der Einwand, daß eine Verfehlung von Verfahrens- oder Beweisvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbedeutsam, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Flurstücke 1530 der Gruppe 1000 und Sporallee über die Flurstücke 847 und 1531, Nordosten der Flurstücke 1531 und 1549 der Gemarkung Groß Borstel Alsterkrugkrause (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 406) wird festgestellt.

23. Der Einwand, daß eine Verfehlung von Verfahrens- oder Beweisvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbedeutsam, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Flurstücke 1530 der Gruppe 1000 und Sporallee über die Flurstücke 847 und 1531, Nordosten der Flurstücke 1531 und 1549 der Gemarkung Groß Borstel Alsterkrugkrause (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 406) wird festgestellt.

24. Der Einwand, daß eine Verfehlung von Verfahrens- oder Beweisvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbedeutsam, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Flurstücke 1530 der Gruppe 1000 und Sporallee über die Flurstücke 847 und 1531, Nordosten der Flurstücke 1531 und 1549 der Gemarkung Groß Borstel Alsterkrugkrause (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 406) wird festgestellt.

25. Der Einwand, daß eine Verfehlung von Verfahrens- oder Beweisvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbedeutsam, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Flurstücke 1530 der Gruppe 1000 und Sporallee über die Flurstücke 847 und 1531, Nordosten der Flurstücke 1531 und 1549 der Gemarkung Groß Borstel Alsterkrugkrause (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 406) wird festgestellt.

26. Der Einwand, daß eine Verfehlung von Verfahrens- oder Beweisvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbedeutsam, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Flurstücke 1530 der Gruppe 1000 und Sporallee über die Flurstücke 847 und 1531, Nordosten der Flurstücke 1531 und 1549 der Gemarkung Groß Borstel Alsterkrugkrause (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 406) wird festgestellt.

27. Der Einwand, daß eine Verfehlung von Verfahrens- oder Beweisvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbedeutsam, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Flurstücke 1530 der Gruppe 1000 und Sporallee über die Flurstücke 847 und 1531, Nordosten der Flurstücke 1531 und 1549 der Gemarkung Groß Borstel Alsterkrugkrause (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 406) wird festgestellt.

28. Der Einwand, daß eine Verfehlung von Verfahrens- oder Beweisvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbedeutsam, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Flurstücke 1530 der Gruppe 1000 und Sporallee über die Flurstücke 847 und 1531, Nordosten der Flurstücke 1531 und 1549 der Gemarkung Groß Borstel Alsterkrugkrause (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 406) wird festgestellt.

29. Der Einwand, daß eine Verfehlung von Verfahrens- oder Beweisvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbedeutsam, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Flurstücke 1530 der Gruppe 1000 und Sporallee über die Flurstücke 847 und 1531, Nordosten der Flurstücke 1531 und 1549 der Gemarkung Groß Borstel Alsterkrugkrause (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 406) wird festgestellt.

30. Der Einwand, daß eine Verfehlung von Verfahrens- oder Beweisvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbedeutsam, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Flurstücke 1530 der Gruppe 1000 und Sporallee über die Flurstücke 847 und 1531, Nordosten der Flurstücke 1531 und 1549 der Gemarkung Groß Borstel Alsterkrugkrause (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 406) wird festgestellt.

31. Der Einwand, daß eine Verfehlung von Verfahrens- oder Beweisvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbedeutsam, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Flurstücke 1530 der Gruppe 1000 und Sporallee über die Flurstücke 847 und 1531, Nordosten der Flurstücke 1531 und 1549 der Gemarkung Groß Borstel Alsterkrugkrause (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 406) wird festgestellt.

32. Der Einwand, daß eine Verfehlung von Verfahrens- oder Beweisvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbedeutsam, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Flurstücke 1530 der Gruppe 1000 und Sporallee über die Flurstücke 847 und 1531, Nordosten der Flurstücke 1531 und 1549 der Gemarkung Groß Borstel Alsterkrugkrause (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 406

**Gesetz
über den Bebauungsplan Groß Borstel 19**

Vom 17. Oktober 1979

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Groß Borstel 19 für den Geltungsbereich Sportallee — über die Flurstücke 250, 249 (Heimkehr), 1526, 594 (Paeplowweg), 269, 267, Nordgrenze des Flurstücks 1530 der Gemarkung Groß Borstel — Sportallee — über die Flurstücke 847 und 1551, Nordostgrenzen der Flurstücke 1551 und 1549 der Gemarkung Groß Borstel — Alsterkrugchaussee (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 406) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv kostenfrei eingesehen werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundes-

gesetzblatt I Seite 2257) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbedeutlich, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 17. Oktober 1979.

Der Senat

**Gesetz
über den Bebauungsplan Lohbrügge 29**

Vom 17. Oktober 1979

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lohbrügge 29 für den Geltungsbereich Unterberg — Westgrenzen der Flurstücke 85 und 86 der Gemarkung Boberg — Am Langberg — Schulredder — Weidemoor (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 601) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv kostenfrei eingesehen werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Ent-

Verordnung
zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Groß Borstel 19
Vom 5. Dezember 2016

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722, 1731), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 13. Februar 2015 (HmbGVBl. S. 39), sowie § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142, 147), wird verordnet:

§ 1

Das Gesetz über den Bebauungsplan Groß Borstel 19 vom 17. Oktober 1979 (HmbGVBl. S. 308), zuletzt geändert am 4. November 1997 (HmbGVBl. S. 494, 495), wird wie folgt geändert:

1. Die beigefügte „Anlage zur Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Groß Borstel 19“ wird dem Gesetz hinzugefügt.
2. Hinter § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Für das in der Anlage dargestellte Gebiet der Änderung des Bebauungsplans Groß Borstel 19, für das die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548, 1551), maßgebend ist, gilt:

1. In den Gewerbegebieten sind Einzelhandelsbetriebe mit Ausnahme von Betrieben des Versandhandels unzulässig.
2. Ausnahmsweise können Verkaufsstätten zugelassen werden, die in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Gewerbe- oder Handwerksbetrieb stehen (Werksverkauf), wenn die jeweilige Summe der Verkaufs- und Ausstellungsfläche nicht mehr als zehn vom Hundert der Geschoßfläche des Betriebs beträgt.
3. Kioske mit einer Verkaufsfläche von höchstens 30 m² je Betrieb können ausnahmsweise zugelassen werden.
4. Im „Teilbereich 2“ der Anlage sind Einzelhandelsbetriebe, die mit Teppichen handeln, diese ausstellen oder lagern, ausnahmsweise zulässig.“

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hamburg, den 5. Dezember 2016.

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

